



Weisung über Reduktion der Lagerbeiträge

1. Allgemeines

Jährlich werden obligatorische Intensiv- und Landschulwochen sowie ab der 5. Klasse Skilager durchgeführt. Diese Lager werden durch Gemeinde- und Elternbeiträge sowie einem Beitrag aus der Schulkasse finanziert. Es gibt Familien, welche die Elternbeiträge nicht ohne weiteres bezahlen können.

Diese Weisung soll Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, dass die Elternbeiträge reduziert werden und zum Teil durch die Gemeinde bezahlt werden.

2. Persönlichkeitsschutz

Die Primarschule hat keine Kenntnisnahme davon, welche Eltern ein Gesuch einreichen und wie viele Kosten durch die Gemeinde übernommen werden. Die Informationen werden durch die Gemeinde bearbeitet und nur dieses hat Kenntnis davon.

3. Berechtigung

Berechtigt ein Gesuch einzureichen sind folgende Familien:

- Eltern von Kindern, welche in Port die Schule oder den Kindergarten besuchen (Kindergarten bis 6. Klasse)
- Eltern von Kindern, welche in Biel die französische Schule besuchen (Kindergarten bis und mit 9. Klasse)
- Eltern von Kindern, welche eine Privat- oder auswärtige Spezialschule besuchen (Kindergarten bis und mit 9. Klasse)

4. Anwendung

Die Eltern können auf dem dafür vorgesehenen Formular ein Gesuch (Anhang I) zu Händen der Gemeinde einreichen. Die Gemeinde legt aufgrund der Tabelle (Anhang II) die Rückerstattung fest und bezahlt den Betrag bar am Schalter oder auf ein Post- oder Bankkonto aus. Das Einkommen der Eltern wird aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung ermittelt. Der ganze Elternbeitrag ist anschliessend durch die Eltern an die Schule zu bezahlen.

Eltern von Kindern, welche eine Schule des Schulverbandes Nidau besuchen, reichen direkt bei der Schulverwaltung Nidau das entsprechende Gesuch ein. Kinder welche im neunten Schuljahr bereits das Gymnasium besuchen, reichen ebenfalls direkt bei der Schulverwaltung Nidau das entsprechende Gesuch ein.

5. Ausnahmen

Die Schulkommission entscheidet in Ausnahmefällen wie zum Beispiel:

- Kinder von quellenbesteuerten Eltern
- Zuzüger aus dem Ausland
- *Veränderte Einkommensverhältnisse von mehr als 20 %*

6. Inkraftsetzung

Diese Weisung wurde am 30. April 2015 durch die Schulkommission genehmigt und tritt per 01. August 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.



Weisung über Reduktion der Lagerbeiträge

Berechnungstabelle (Anhang I)

Kinderzahl	Steuerpflichtiges Einkommen ¹⁾	bis Fr. 15'000.--	bis Fr. 22'000.--	bis Fr. 29'000.--	bis Fr. 36'000.--	bis Fr. 43'000.--
1	Eltern	---	20 %	60 %	90 %	100 %
	Gemeinde	100 %	80 %	40 %	10 %	---
2	Eltern	---	10 %	50 %	80 %	100 %
	Gemeinde	100 %	90 %	50 %	20 %	---
3	Eltern	---	---	40 %	70 %	100 %
	Gemeinde	100 %	100 %	60 %	30 %	---
4	Eltern	---	---	30 %	60 %	90 %
	Gemeinde	100 %	100 %	70 %	40 %	10 %

Erläuterungen:

- ¹⁾Steuerpflichtiges Einkommen wird anhand der definitiven Steuerveranlagung ermittelt. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Gesuches rechtskräftige definitive Steuerveranlagung.

Berechnung Steuerpflichtiges Einkommen der Eltern:

Die Berechnungsgrundlage stellt sich aus dem steuerbaren Einkommen sowie 5 % des steuerbaren Vermögens zusammen.

Port, im Januar 2024

Schulkommission Port

Umberto Monza
Präsident

Mirjam Schürch
Schulsekretärin

Anpassungen: Januar 2024 nur Redaktionelle Anpassungen – Ersatz von Schulsekretariat durch Gemeinde